

Die TVD und ihre Tücken

Kaum eine Bäuerin oder ein Bauer hatte noch keine Berührungspunkte mit den Vorschriften zur Tierverkehrsdatenbank (TVD). Die TVD gehört für die meisten in der Landwirtschaft Tätigen zum festen Alltag. Umso mehr erscheint es wichtig, Nutzende der TVD auf ihre Tücken hinzuweisen.

Die TVD ist die zentrale Datenbank zur Gewährleistung der Kontrolle über den Tierverkehr. Diese Überprüfung des Tierverkehrs und die Rückverfolgbarkeit von Verschiebungen von Nutztieren ist entscheidend für eine erfolgreiche Tierseuchenvorbeugung und -bekämpfung. Als Grundlage für die Tierverkehrskontrolle gilt für viele Tierbestände eine Pflicht zur Registrierung. Insbesondere sämtliche Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde sowie die Geflügel- und Bienenhaltungen müssen in der Datenbank registriert werden. Zuständig für die Registrierung sind die Tierhaltenden selber. In der Praxis erleben wir häufig, dass auf die korrekte und fristgerechte Registrierung in der TVD zu wenig Wert gelegt wird. Verschiebungen von Tieren werden zu



Kleine Details mit weitreichenden Konsequenzen. Bild: Adobe Stock

spät registriert, oder es werden falsche oder unvollständige Angaben erfasst. Im Zusammenhang mit der TVD gilt es auch stets, die fristgerechte und sorgfältige Markierung der Tiere sowie das korrekte Ausfüllen des Begleitdokumentes zu beachten. Für viele Tierhaltende ist die TVD ein kleines, formalistisches Übel. Was den wenigsten bewusst ist: Unachtsamkeiten können unter Umständen schwerwiegende Konsequenzen haben.

Erstens kontrolliert das Veterinäramt bei seinen Kontrollen der Tierhaltungsbetriebe die korrekte Führung der TVD. Werden Fehler bei der Eintragung

entdeckt, führt das nicht selten zu einem mangelhaften Kontrollergebnis. Das kann im besten Fall dazu führen, dass umgehend die korrekte Nachführung verlangt wird, die Kosten für die Kontrolle getragen werden müssen und in naher Zukunft eine Nachkontrolle stattfindet.

In schwereren Fällen, insbesondere bei Wiederholungen, kann das Veterinäramt Sanktionen ergreifen – im schlimmsten Fall bis hin zu Tierhalteverboten. In der Praxis führt diese scheinbar kleine Unachtsamkeit häufig zu zeit- und kostenintensiven Verfahren vor den Veterinärbehörden.

Neben der korrekten Eintragung in der TVD ist auch auf die damit zusammenhängende Kennzeichnung der Nutztiere zu achten: Wer Nutztiere nicht korrekt oder überhaupt nicht markiert, riskiert darüber hinaus eine seuchenrechtliche Sperre seines Tierbestandes.

Zweitens sind bei Mängeln der Registrierung und Kennzeichnung Kürzungen der Direktzahlungen möglich. Dies ist für viele Landwirtinnen und Landwirte besonders einschneidend. Tierhaltende sind daher gut beraten, die Markierung und Registrierung ihres Tierbestandes stets korrekt und fristgerecht nachzuführen.

Drittens können fehlerhafte Eintragungen in der TVD, falsche Angaben auf Begleitdokumenten oder fehlende Markierungen darüber hinaus strafrechtlich relevant sein. Gemäss Art. 232 des Strafgesetzbuches (StGB) macht sich strafbar, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Seuche unter Haus- und Nutztieren verbreitet. Das Tierseuchengesetz stellt weitere Verhaltensweisen unter Strafe (Bussen bis CHF 40 000.–, in schweren Fällen sogar Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr) wie beispielsweise die Verletzung von Sorgfalts- und Meldepflichten, das fehlerhafte Ausfüllen des Begleitdokumentes oder die falsche oder unterlassene Erfassung des Tierverkehrs (vgl. für Details Art. 47–48 Tierseuchengesetz, TSG).

«Eine kleine Unachtsamkeit kann schwerwiegende Konsequenzen haben.»

In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass fehlerhafte Einträge in der TVD oder auf dem Begleitdokument für Klauentiere als Urkundenfälschungen qualifiziert werden können (Art. 251 StGB). In der Praxis nicht selten sind Fälle, in denen Tierhaltende ihre Tiere auf dem Begleitdokument als «gesund» deklarieren, obwohl diese nicht (vollständig) gesund sind. Hier ist höchste Vorsicht geboten.

Die Konsequenzen für scheinbar kleine Verfehlungen können weitreichend sein. Wir raten allen Tierhaltenden, diesen Formalien besondere Aufmerksamkeit zu schenken und die Eintragungen, Kennzeichnungen und die Erstellung der Begleitdokumente immer sofort und korrekt vorzunehmen. ■

Lisa Käser, MLaw
Juristin
Niklaus Rechtsanwälte
Dübendorf

